

BGer 8C_154/2024 vom 10. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_154_2024

FR: TF 8C_154/2024 du 10 février 2025

IT: TF 8C_154/2024 del 10 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die von der IV-Stelle am 10. Juli 2023 verfügte Verneinung eines Anspruchs auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung bestätigte.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 4

Die Vorinstanz liess offen, ob mit Verfügung vom 18. Mai 2011 implizit auch der Rentenanspruch rechtskräftig abgelehnt worden ist und ob es sich damit beim Gesuch vom Juli 2019 in formeller Hinsicht um eine Neu- oder Erstanmeldung handelt. Denn sie kam zum Schluss, dass der Rentenanspruch selbst im Falle einer Qualifikation als Neuanmeldung allseitig geprüft werden müsse, nachdem die Verwaltung auf das Gesuch eingetreten sei. Sodann stellte sie fest, dem neurologisch-neuropsychologischen Gutachten von Dr. med. C. _____ und Dipl.-Psych. B. _____ vom 28. und 2. Mai 2021 (inkl. interdisziplinäre Gesamtbeurteilung vom 18. Mai 2021) habe sie bereits im Urteil vom 11. Mai 2022 vollen Beweiswert beigemessen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin biete der im Rechtsmittelverfahren von ihr eingereichte neuropsychologische Bericht des Dr. phil. E. _____, Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP, Klinik F. _____, vom 21. November 2023 keinen Anlass, darauf zurückzukommen. Das psychiatrische Gutachten des Dr. med. D. _____ vom 5. November 2022 samt seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2023 sei ebenfalls uneingeschränkt beweiskräftig. Gestützt darauf sei insgesamt und für den ganzen Beurteilungszeitraum von einer maximal 30%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Mangels einer zumindest 40%igen Arbeitsunfähigkeit sei damit das Leistungsbegehren bereits aufgrund des nicht bestandenen Wartjahres abzuweisen. Selbst wenn vom Bestehen des Wartjahres ausgegangen werde, resultiere für den 1. Januar 2020 (Zeitpunkt des potentiell frühestmöglichen Rentenbeginns), bei einer gewichteten Einschränkung im erwerblichen Bereich (80 %) von 34,92 % und von 0 % im Aufgabenbereich Haushalt (20 %), ein

rentenausschliessender Invaliditätsgrad von gerundet 35 %. Die leistungsablehnende Verfügung vom 10. Juli 2023 sei folglich nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, die Vorinstanz sei ihrer Abklärungspflicht nicht nachgekommen. Zuzufolge eines "Verfahrensmangels", der im Bericht des Dr. phil. E. _____ aufgezeigt werde, hätte nicht auf das neuropsychologische Gutachten (der Dipl.-Psych. B. _____) vom 2. Mai 2021 und auch nicht auf die interdisziplinäre Gesamtbeurteilung vom 18. Mai 2021 abgestellt werden dürfen. Zur Beurteilung der funktionellen Auswirkungen der Diagnosen wäre vielmehr eine Performanzvalidierung nötig gewesen. Das angefochtene Urteil sei daher aufgrund unvollständiger Abklärung aufzuheben und die Sache sei zur Anordnung eines Gerichtsgutachtens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.2.1

Dieser Einwand ist offensichtlich unbegründet. Denn das kantonale Gericht hat eingehend dargelegt, weshalb die Untersuchungsergebnisse des Dr. phil. E. _____ für das vorliegende Verfahren unbeachtlich zu bleiben haben. Ein Grund unter mehreren wird darin gesehen, dass Dr. phil. E. _____ das neuropsychologische Gutachten nicht vorgelegen habe, weshalb er sich damit auch nicht auseinandersetzen können. Aus seinem Bericht könne jedenfalls nicht geschlossen werden, dass Dipl.-Psych. B. _____ gravierende und unvertretbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Solches lasse sich auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass die Beschwerdvalidierung gemäss Bericht des Dr. phil. E. _____ vom 21. November 2023 - im Gegensatz zu derjenigen im neuropsychologischen Gutachten vom 2. Mai 2021 - unauffällige Werte gezeitigt habe. Deshalb bleibe das kantonale Gericht bei fehlendem Revisionsgrund im Sinne von Art. 61 lit. i ATSG und mit Blick auf die Rechtsprechung (BGE 144 V 245 E. 5.1 ff.) daran gebunden, dass es in seinem Urteil vom 11. Mai 2022 das Gutachten der Dipl.-Psych. B. _____ vom 2. Mai 2021 als beweiskräftig qualifiziert habe.

E. 5.2.2

Die Beschwerdeführerin vermag keinerlei stichhaltigen Gründe zu nennen, die zu einem anderen Schluss führen könnten. Bei ihrer Argumentation lässt sie ausser Betracht, dass Dipl.-Psych. B. _____ eine abschliessende Beurteilung der Funktionseinschränkungen nur deshalb nicht möglich war, weil sich in der neuropsychologischen Untersuchung grosse Auffälligkeiten im Bereich der Symptomvalidierung gezeigt hatten. Aus der Tatsache, dass die von Dr. phil. E. _____ durchgeführten Verfahren zur Überprüfung der Authentizität der kognitiven Leistungen im Gegensatz dazu unauffällig ausfielen, kann nicht schon auf einen "Verfahrensmangel" in Form eines fehlenden Beweiswertes des neuropsychologischen Gutachtens der Dipl.-Psych. B. _____ geschlossen werden.

E. 5.3

Bei dieser Ausgangslage konnte und kann in antizipierender Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5) willkürfrei auf zusätzliche Abklärungen verzichtet werden.

E. 6

Zusammenfassend lässt der Einwand der Beschwerdeführerin weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie

sonstwie eine Bundesrechtsverletzung auf. Es hat mithin beim angefochtenen Urteil sein Bewenden.

E. 7

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 8

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.